Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr) der Gemeinde Altenbeken 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

(4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.

(2) Entleerungen werden vorgenommen

Restmüll/Graue Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche
Biotonne/Grüne Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche
Restmüll/1,1 cbm-Gefäß	- 14-tägig - 4-wöchentlich
Altpapier/blaue Tonne	- 4-wöchentlich
Altpapier/1,1 cbm-Gefäß	- 4-wöchentlich

(3) Die Gebühren betragen:

A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)

Je 80 L-Gefäß	174,00 €/jährl.	14,50 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	212,64 €/jährl.	17,72 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	342,24 €/jährl.	28,52 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig	930,00 €/jährl.	77,50 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich	563,88 €/jährl.	46,99 €/mtl.

B) Zuschläge / Abschläge Biotonne

1.) Abschläge

Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne	Abschlag	10,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne	Abschlag	15,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne	Abschlag	30,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	5,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	20,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Abschlag	15,00 €/jährl.

2. Zuschläge

Zusatzgefäß 80 L-Biotonne	Zuschlag	10,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 120 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 240 L-Biotonne	Zuschlag	30,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Zuschlag	5,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	20,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.

C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)

Je 120 L-Gefäß	13,08 €/jährl.	1,09 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	14,40 €/jährl.	1,20 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	89,40 €/jährl.	7,45 €/mtl.

D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container

Je 240 L-Gefäß	10,00 €/jährl.	0,83 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	45,00 €/jährl.	3,75 €/mtl.

D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)

Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang	10,00 €.
Bei jedem weiteren Gefäß, das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann	5,00 €.

Die Erstausstattung ist gebührenfrei.
Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

E) Gebühr für Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation am Bauhof in Buke

Für die Annahme von Grünabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Kleinstmengen < 0,5 cbm (vergleichbar PKW-Kofferraum)	gebührenfrei
Mittlere Menge 0,5 – 2 cbm (Anhänger oder Pickup mit Ladefläche bis 2m)	5,00 €/Stück
Größere Mengen pro Ladung	10,00 €/Stück

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die jeweilige Abfuhr von Sperrmüll gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenbeken (Abfallsatzung - AbfS) beträgt:

Sperrmüll bis höchstens 2,5 m³	25,00 €

Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge als 2.5 m³ erfolgt kein Nachlass der Gebühr.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 12.12.2025

(Möllers)
Bürgermeister